

Merkblatt für die Gewerbean-, -um- und –abmeldung

Mit den als PDF eingestellten Formularen können Sie bequem zu Hause oder im Büro die Gewerbean-, -um- oder –abmeldung bearbeiten und uns dann zukommen lassen. Allerdings benötigen wir auf Ihrer Gewerbeanzeige nach wie vor Ihre Unterschrift (bei juristischen Personen, die der gesetzlichen Vertreter). Es ist daher bis zur Einführung der digitalen Signatur erforderlich, dass Sie die als PDF-Datei generierte Gewerbeanzeige ausdrucken und uns unterschrieben an folgende Adresse per Post zuschicken. Achten Sie beim Ausfüllen bitte darauf, dass es jeweils ein Formular für die Behörde und eines für den Antragsteller gibt. Es sind also beide Formulare auszufüllen und einzureichen. Die Unterschrift muss dabei vorhanden und sichtbar sein. Selbstverständlich können Sie den Vordruck zusammen mit den benötigten Unterlagen auch persönlich während unserer Öffnungszeiten im Bürgerbüro abgeben und dabei alle evtl. offenen Fragen klären.

Ebenso übermitteln Sie uns auf diesem Weg bei Anmeldungen und Ummeldungen auch folgende Unterlagen:

- Bei einer GmbH in Gründung: Gesellschaftervertrag
- Bei im Handelsregister eingetragenen Firmen/Vereinen: Handels- bzw. Vereinsregisterauszug
- Bei natürlichen Personen: Kopie des Personalausweises
- Bei erlaubnispflichtigen Gewerben: Kopie der gültigen Erlaubnisurkunde (z.B. Maklererlaubnis, Handwerkskarte)
- Bei ausländischen Gewerbetreibenden: Kopie des Reisepasses/Ausweises und ggf. Aufenthaltstitels

Anschrift für die Formularübermittlung:

Bürgermeisteramt Denkendorf
Furstraße 1
73770 Denkendorf
Tel. 0711/341680-0

Sobald Ihre unterschriebene Gewerbeanzeige per Papier sowie die dazu erforderlichen Unterlagen bei uns eingegangen sind, wird Ihnen nach abschließender Prüfung Ihrer Angaben eine Bestätigung Ihrer Gewerbeanzeige (Gewerbeschein) zusammen mit einem Gebührenbescheid in Höhe von 15,00 Euro per Post zugeschickt.

Rechtliche Grundlagen:

Hinweis nach § 14 Landesdatenschutzgesetz

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sind der Beginn eines selbstständigen Betriebs eines stehenden Gewerbes oder einer unselbstständigen Zweigstelle sowie die Verlegung, Änderung, Erweiterung und Aufgabe des Betriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55c Gewerbeordnung für die selbständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung, sowie dem Zweck, statistische Erhebungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 6– 14 GewO zu ermöglichen.

Ordnungswidrig handelt, wer eine Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.